

Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall
für selbstständige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hille

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
15.04.2002		23.07.2002	22.07.2002

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall
für selbstständige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hille vom 15.04.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1998 (GV.NW. S. 762), und des § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 04.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbstständige**

1. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hille haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
2. Der Regelstundensatz für die Verdienstaussfallentschädigung wird auf 15,00 EUR festgesetzt.
3. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Verdienstaussfallpauschale darf jedoch den Betrag von 22,50 EUR pro Stunde in keinem Fall überschreiten.
4. Die Erstattung von Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt und ist in der Regel auf die Zeit von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.